

## Fachliche Empfehlung im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendbildungseinrichtungen im Zusammenhang mit Corona)

zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur  
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in  
Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb  
(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020

---

Stand: 14. September 2020

<b>1</b>	<b>Grundlegende Vorgaben für die Durchführung von Angeboten.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Regelungserfordernisse für den primären Infektionsschutz (Stufe 1 Grün).</b>	<b>3</b>
2.1	Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management	4
2.2	Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	5
2.3	Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen, organisatorische Fragestellungen	5
<b>3</b>	<b>Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2 Gelb).....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Empfehlung: Eingeschränkter Regelbetrieb in den Jugendbildungseinrichtungen, Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und Jugendherbergen als Beitrag zum stabilen Infektionsschutz.....</b>	<b>8</b>
4.1	Allgemeine Regelungen	8
4.2	Ergänzende Regelungen für die Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und die Jugendherbergen	8
4.3	Ergänzende Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung mit Übernachtung	9

# 1 Grundlegende Vorgaben für die Durchführung von Angeboten

Mit Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 28. August 2020 wird die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit in verschiedenen Abstufungen in Abhängigkeit vom lokalen Infektionsgeschehens geregelt.

- In dem sogenannten Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (Stufe 1 GRÜN) werden die Angebote nach den vorliegenden konzeptionellen Ausrichtungen unter Beachtung und Anwendung der dauerhaft notwendigen Infektionsschutzkonzepte durchgeführt (§ 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).
- Das TMBJS kann im Benehmen mit dem TMSGFF anordnen, das die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. Das hat zur Folge, dass diese Angebote dann in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen stattfinden (§ 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) (Stufe 2 GELB).
- Bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des regionalen Infektionsgeschehens oder bei einer positiv getesteten Person, die zu allen Teilnehmenden eines Angebotes Kontakt hatte, kann es befristet zu einer Schließung bzw. Untersagung bestimmter Angebote durch das Gesundheitsamt kommen (Stufe 3 ROT).

Nach den Vorgaben des § 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hat bei der Unterbreitung der Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit ein Kontaktmanagement stattzufinden. Dieses besteht aus einer zuverlässigen und umfassenden Dokumentation relevanter Kontakte, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind nach § 44 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bei den Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten mit personenbezogene Daten zu führen.

Nach den Vorgaben des § 44 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz keine Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten mit personenbezogene Daten bei den Angeboten der offenen Jugendarbeit oder der mobilen Jugendarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII zu führen.

**Angebote der Jugendarbeit** nach § 11 SGB VIII sind in Thüringen vor allem Angebote der offenen Jugendarbeit, Angebote der außerschulischen Jugendbildung, Gruppenangebote im Sinne der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendarbeit sowie Angebote der kulturellen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendarbeit.

**Jugendverbandsarbeit** nach § 12 SGB VIII wird durch Thüringer Jugendverbände sowohl auf örtlicher als auch überörtlicher Ebene eigenverantwortlich gestaltet. Gleichzeitig sind die Jugendverbände Anbieter von Angeboten der Jugendarbeit.

**Jugendsozialarbeit** nach § 13 SGB VIII wird sowohl in Einrichtungen als auch in Einzelangeboten durchgeführt. Ein großes Arbeitsfeld ist die Schulsozialarbeit.

Das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Umsetzung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO im Rahmen der Fachberatung mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen. Diese beinhalten Empfehlungen zur Umsetzung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben in Stufe 1 (primärer Infektionsschutz) (Kapitel 2), als auch Grundlagen der Ausgestaltung der Angebotsgestaltung in beständigen und festen Gruppen in Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) (Kapitel 3).

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit werden unter Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes der jeweiligen Schule in Abstimmung zwischen beiden Partnern durchgeführt.

## **2 Regelungserfordernisse für den primären Infektionsschutz (Stufe 1 Grün)**

Nach den Regelungen des § 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) ist jede Person angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird dabei empfohlen, sich nur mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes nach § 1 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und der Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, soll möglichst konstant gehalten werden, es sei denn, die konzeptionelle Ausrichtung des Angebotes sieht anderes vor (§ 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Neben dieser allgemeinen Regelung gibt der § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO die Erstellung von Infektionsschutzkonzepten verbindlich vor, welcher nach den Regelungen des § 4 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit Gültigkeit hat. Für die Unterbreitung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit ist somit die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1. bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erforderlich.

Zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13 SGB VIII ist die Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Nur durch striktes Einhalten der vorgegebenen Maßnahmen und des dauerhaften persönlichen Einsatzes jeder und jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko auf dem Niveau anderer Alltagsaktivitäten zu halten. Dieses Ziel erfordert Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management,
- Abstandsregelungen, Dokumentation und Kontaktvermeidung,
- Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB),
- Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen sowie organisatorische Fragestellungen.

## 2.1 Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management

Grundlage für die Arbeit aller Einrichtungen und Angebote sind zu erstellende Infektionsschutzkonzepte, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind (§ 5 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Die Infektionsschutzkonzepte müssen zwingend mindestens die nach § 5 Abs. 3 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erforderlichen Punkte enthalten.

Dabei sind alle Träger der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Thüringer Jugendverbände verantwortlich für das Hygienemanagement, d. h. für

- die Benennung von Hygienebeauftragten entsprechend § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- die Einhaltung der eigenen Hygieneregeln bei jeder Angebotsdurchführung,
- die Anleitung der Beschäftigten und Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Vorbereitung und Sensibilisierung Ehrenamtlicher auf die besonderen Hygienemaßnahmen und deren Relevanz (z. B. durch Videoschulungen),
- die Überwachung der Einhaltung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen zum Hygieneplan,
- eine aktive und geeignete Information und Belehrung der jungen Menschen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt,
- die Belehrung minderjähriger junger Menschen mit den sorgeberechtigten Angehörigen im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Folgende Hygienevorschriften gilt es hierbei zwingend zu beachten und durch den Träger in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger<sup>1</sup> der öffentlichen Jugendhilfe konzeptionell zu beschreiben:

- Regelung zu den Sanitäreinrichtungen (ausreichend Flüssigseife und Einweghandtücher, Hinweisschilder zur richtigen Handhygiene und zu Reinigungsintervallen),
- Regelungen zur Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten (Reinigungs- und Lüftungspläne erstellen, bei der Reinigung insbesondere Türklinken und Handläufe beachten),
- Regelung zur Nutzung von Spielgeräten wie Billard, Tischtennis, etc. (insbesondere Nutzung von Spielgeräten, bei denen die Hygiene Einhaltung besonders gefährdet ist z. B. Kicker, Desinfektion und Reinigung von Griffen usw.)

---

1 Bei überörtlichen Einrichtungen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

- Regelung der Nutzung von Brettspielen, Bastelmaterial, Bällen, Videospielgeräten, etc. (Einhaltung der Abstandsregelung, Desinfektion und Reinigung nach jeder Benutzung usw.)
- Regelung zur Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Mund-Nase-Masken, Flüssigseife und Einweghandtüchern, Toilettenpapier etc.

**Zur Einhaltung der umfangreichen Hygienevorschriften und ihrer konsequenten Überwachung ist die Prüfung zusätzlicher Personalressourcen erforderlich (insbesondere Reinigungskräfte).**

## **2.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Eine Bedeckung des Mund-Nasen-Bereiches wird beim Eintreten und Verlassen von Einrichtungen sowie in Situationen empfohlen, in denen das Mindestabstandsgebot nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann. Innerhalb einer festen Gruppenstruktur (siehe Abschnitt 3) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

Die fachlichen Empfehlungen greifen nicht in die Regelungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein, welche im Rahmen ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Tragen einer MNB vorgeben.

## **2.3 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen, organisatorische Fragestellungen**

Von den Trägern/Einrichtungen ist sicher zu stellen, dass

- das Betretungs- und Teilnahmeverbot nach § 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO umgesetzt wird,
- die jeweils aktuell gültigen Abstandsregelungen bekannt gemacht und eingehalten werden,
- Maßnahmen getroffen werden, wenn die jeweils aktuell gültige Abstandsregelung nicht eingehalten werden können (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung),
- das Raumangebot inkl. Außengelände der dynamischen Situation entsprechend angepasst und bestens genutzt wird,
- bei der Öffnung der Einrichtungen und Angebote der nötige hauptamtliche Personaleinsatz, dessen Arbeitszeiten und Pausenregelungen beachtet wird (Arbeitsschutz),
- (neu) entwickelte Wege der digitalen sinnvoll integriert oder beibehalten und dafür zeitliche Ressourcen geschaffen werden,
- zusätzliche erforderliche Personalressourcen zur Verfügung stehen, um den zusätzlichen Aufgaben und Herausforderungen gerecht werden zu können.

Der Träger bzw. die Einrichtung hat von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, und Personen, die sich nicht an die vorliegenden Infektionsschutzregeln halten, der Einrichtung zu verweisen.

Es wird empfohlen, diese Fragen vor Ort in den Einrichtungen und bei den Trägern von Angeboten in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu klären und daraus einrichtungsspezifische bzw. träger- und angebotsspezifische Maßnahmen abzuleiten. Dies erfordert eine intensive Fachberatung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um die Einrichtungen und Träger von Angeboten bei der Entwicklung und Bearbeitung verschiedener Fragestellungen zu begleiten<sup>2</sup>. Dies schließt insbesondere die Auseinandersetzung ein, unter welchen Bedingungen eine Betreuung einer Einrichtung und/oder Durchführung von Angeboten möglich wird oder auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (noch) nicht möglich ist und weiterhin begründet ausgeschlossen werden muss. In jedem Fall sollte auch bei Nicht-Durchführung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe konsultiert werden, vor allem dann, wenn die Finanzierung der Einrichtung an Kinder- und /Jugendförderplänen und/oder Leistungsverträgen hängt.

### **3 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe 2 Gelb)**

Der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gilt, wenn er für eine bestimmte Region oder bestimmte Angebote vom TMBJS **angeordnet wurde**. Die Anordnung gilt befristet.

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz hat der Träger bzw. der Einrichtungsleiter sicherzustellen, dass Angebote ausschließlich in beständigen, festen und voneinander abgrenzten Gruppen durchgeführt werden, deren beständige Betreuung und Begleitung durch hauptamtliches Personal sowie in begründeten Einzelfällen durch Personen im Besitz einer Jugendleitercard, einer sozialpädagogischen Ausbildung bzw. Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnung sichergestellt werden kann<sup>3</sup>. Die Anordnung der festen Gruppenstrukturen erfolgt, um unnötige Infektionsrisiken durch eine zu große Durchmischung der Teilnehmenden zu vermeiden sowie Infektionsketten zum Schutz der Teilnehmenden und des Personals nachverfolgbar zu machen. Die Gruppen sind so festzulegen, dass die Teilnehmendenzahlen in Abhängigkeit zur Größe der Einrichtungen geplant werden, um die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele dauerhaft feste Kleingruppen angeboten werden.

Für betreute Gruppensportangebote wird auf die §§ 48 bis 51 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp- verwiesen.

Innerhalb der festen Gruppen kann gemäß § 46 Abs. 1 Satz 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen und auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. Das Gebot, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten, bleibt hiervon unberührt.

---

2 Für die Fachberatung der überörtlichen Träger ist das Landesjugendamt zuständig.

3 Bei einer Gruppe mit festen Teilnehmenden handelt es sich um einen bestimmbaren Personenkreis, der unterschiedliche Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nimmt. Das Fehlen von Teilnehmende an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist dagegen nicht erlaubt.

Angebote der außerschulischen Jugendbildung von externen Partnerinnen und Partnern können unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln in diese Gruppengestaltung integriert werden.

Die räumlichen Treffpunkte der Jugendverbände sind dem Grunde nach als Einrichtungen der Jugendarbeit zu bewerten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb wird die Öffnung selbstverwalteter Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft sowie die Öffnung von Räumen für die Jugendverbandarbeit ohne Personen im Besitz einer Jugendleitercard, einer sozialpädagogischen Ausbildung bzw. Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnung **nicht empfohlen**, da die Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie die konstante Gruppenzusammensetzung durch entsprechendes Personal nicht gesichert sind. Eine Öffnung der selbstverwalteten Einrichtung kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn konkrete Angebote einer dauerhaft festen konkreten Gruppe junger Menschen durch eine pädagogische Fachkraft zugänglich gemacht werden.

Im Fall der kommunalen Trägerschaft einer selbstverwalteten Jugendeinrichtung wird die Öffnung bzw. die Durchführung von Angeboten in Absprache mit der Bürgermeisterin bzw. dem zuständigen Bürgermeister nur empfohlen, wenn eine Beaufsichtigung der Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln dauerhaft realisiert ist. Die Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll sich auch auf diesen Bereich erstrecken.

Besondere Bedeutung hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen. Diese sollen an Überlegungen und Planungen zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebsbeteiligt werden. Dabei können die Fachkräfte die neu gewonnenen Wege der digitalen Kommunikation nutzen und in die ersten Schritte mit einbauen.

Unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind Einzelangebote, insbesondere mobile Jugendarbeit, Streetwork und Jugendberatung, uneingeschränkt möglich (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO). Auch hier erfolgt eine Kontaktverfolgung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1. und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

Im eingeschränkten Regelbetrieb kann, soweit begründbar erforderlich, zur erfolgreichen Durchführung der Angebote die Verpflegung (Essen und Getränke) junger Menschen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfolgen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass feste Gruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Bei einer Verpflegung durch einen Caterer ist das Essen separat abgepackt an die einzelnen Teilnehmenden der Gruppe mit Schutzhandschuhen und ggf. mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verteilen. Speisen und Getränke sind zudem vor Kontaminierung zu schützen. Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller müssen am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt werden. Nach jeder Gruppe müssen die Tische und Stühle gereinigt werden. Besteck, Geschirr und Küchenutensilien sollen in der Spülmaschine bei mindestens 60° C oder mit möglichst warmem Wasser und viel Spülmittel gereinigt werden.

Innerhalb der festen Gruppenstruktur sind das gemeinsame Zubereiten und der Verzehr von Speisen erlaubt. Dies kann auch in Form eines Kochangebotes erfolgen.

## **4 Empfehlung: Eingeschränkter Regelbetrieb in den Jugendbildungseinrichtungen, Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und Jugendherbergen als Beitrag zum stabilen Infektionsschutz**

### **4.1 Allgemeine Regelungen**

Jugendbildungseinrichtungen, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und Jugendherbergen zeichnen sich thüringenweit durch ihren überregionalen Teilnehmerdenkreis aus. Verschiedenste Gruppen aus allen Regionen des Freistaates Thüringen und darüber hinaus nehmen diese Angebote wahr. Ein dauerhafter Infektionsschutz ist nur positiv umzusetzen, wenn die Gruppen in den Einrichtungen und Angeboten während des Aufenthaltes bzw. der Durchführung beständig und konsequent voneinander getrennt werden. Damit tragen die Jugendbildungseinrichtungen, die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und die Jugendherbergen unmittelbar zur Verhinderung einer Superinfektion bei. Das TMBJS **empfiehlt** aus diesem Grund bis zur Bewältigung der Pandemie den dauerhaften Betrieb für diese Einrichtungen in Form des eingeschränkten Regelbetriebes. Das bedeutet:

1. Die Belegung der Einrichtungen und die Durchführung der Angebote werden in beständigen, voneinander getrennten Gruppen durchgeführt. Die Größe der Gruppe wird dabei dem jeweiligen Infektionsgeschehen in Verantwortung des durchführenden Trägers bzw. der Einrichtung angepasst.
2. Die Regelungen zum vorbeugenden Infektionsschutz aus Kapitel 2 entsprechen auch für die Jugendbildungseinrichtungen, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und die Jugendherbergen.
3. Darüber hinaus werden weitere Empfehlungen gegeben.

### **4.2 Ergänzende Regelungen für die Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und die Jugendherbergen**

- Unabhängig von der Hygienebeauftragten/vom Hygienebeauftragten beim Träger sollte in jeder Jugendbildungseinrichtung, Einrichtung der Kinder- und Jugenderholung und jeder Jugendherberge eine Hygienebeauftragte/ein Hygienebeauftragter benannt werden.
- Zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten sind in den Einrichtungen die Kontaktdaten der Gäste gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO sowie der vollständige Besuchszeitraum zu dokumentieren.
- Die Belegung der Zimmer erfolgt im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
- Gemeinschaftsduschen sind zeitgleich nur von einer Gruppe zu nutzen. Um Begegnungen der Gäste unterschiedlicher Gruppen zu vermeiden, sollte ein Zeitplan erarbeitet werden.



- Auf den Zugangsbereich der Einrichtungen sollte besondere Aufmerksamkeit gelegt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die zulässige Höchstzahl von 2 Gästen im Eingangsbereich nicht überschritten und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das Betreten sollte nur mit Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gestattet sein. Warteschlangen im Eingangsbereich sollten vermieden werden.
- Die maximale Gästezahl ist an die Gegebenheiten der Einrichtung anzupassen und die Auflage zur Kontaktvermeidung der Gruppen untereinander ist zwingend einzuhalten.
- Zur Umsetzung der Regelung des § 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten pädagogisch begleitete Gruppenangebote möglich. Diese sind so zu planen, dass die Teilnehmerzahlen begrenzt werden, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele Kleingruppen angeboten werden.
- Für die Nutzung der Tische in den Speiseräumen sollten entsprechend den Gruppen feste Planungen vorgenommen werden. Der für einen Wechsel der Gäste erforderliche Zeitraum für eine Vor- und Nachbereitung der Tische ist einzuplanen.
- Speisen und Getränke sind auf dem Weg zum Gast vor Kontaminierung zu schützen.
- Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller müssen am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt werden. Nach jeder Gruppe müssen die Tische und Stühle gereinigt werden.
- Die Reinigung des Geschirrs erfolgt mit einer Temperatur ab 60 °C im Geschirrspüler.

#### **4.3 Ergänzende Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugendberholung und der außerschulischen Jugendbildung mit Übernachtung**

- Zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO sowie der vollständige Teilnahmezeitraum zu dokumentieren.
- Die Unterbringung erfolgt im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
- Die maximale Teilnehmendenzahl ist an die Gegebenheiten der gewählten Unterbringungsform und an die zur Verfügung stehende Betreuung anzupassen. Die Auflage zur Kontaktvermeidung verschiedener Gruppen untereinander ist zwingend einzuhalten.
- Von den Personensorgeberechtigten ist bei Minderjährigkeit der Teilnehmenden eine schriftliche Erklärung im Vorfeld notwendig, die folgende Inhalte haben sollte:
  1. Teilnahme an dem Angebot auf eigenes Risiko einer Ansteckung mit COVID 19,

2. Einverständnis für die Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzregeln (dazu sind die Teilnehmenden selbst und ihre Personensorgeberechtigten vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren),
3. Einverständnis für Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen Hygieneregeln.

Volljährige Teilnehmende haben diese schriftliche Erklärung selbst vorzunehmen.

- Teilnehmende, die die schriftlich vorab bestätigten Infektionsschutzregeln nicht beachten, sind vom Angebot auszuschließen. Bei Minderjährigkeit der Teilnehmenden tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung für das Abholen der Teilnehmenden am Durchführungsort des Angebotes.
- Die Anreise muss allen gesetzlich vorgeschriebenen Hygienestandards entsprechen.
- Die Anzahl der Betreuenden soll dem erhöhten Maß an Hygiene- und Abstandsregelung und der Sicherstellung deren Einhaltung Rechnung tragen. Die professionelle Betreuung der Angebote soll durch pädagogische Fachkräfte, qualifizierte Jugendleiter\*innen (Juleica-Inhaberinnen und Juleica-Inhaber) und Betreuungspersonen mit einer Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnungen gewährleistet sein. Zu empfehlen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:5. Zielgruppe und Art der Maßnahme können allerdings einen niedrigeren Schlüssel erfordern.
- Wird das Angebot in einer Jugendbildungs- bzw. einer Kinder- und Jugenderholungseinrichtung oder einer Jugendherberge durchgeführt, unterliegt die Organisation und Koordination des Aufenthaltes dem für die Einrichtung genehmigten Infektionsschutzkonzeptes und der dadurch seitens der Einrichtung vorgegebenen Rahmenbedingungen (Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc.)
- Die Wahl einer Unterkunftsform, für die kein Infektionsschutzkonzept vorliegt, fordert die Erstellung eines eigenen Infektionsschutzkonzeptes nach den Vorgaben der §§ 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung stellt neben der Beachtung aller rechtlichen Bedingungen und der allgemeinen Vorgaben zum präventiven Infektionsschutz nach Abschnitt 2 vor allem die Übernahme einer hohen Verantwortung für die teilnehmenden jungen Menschen und die Betreuenden dar. Pauschale und allgemeingültige Antworten für oder gegen die Durchführung gibt es dabei nicht. Die nachfolgenden Fragestellungen sollten vor der Entscheidung der Durchführung eines Angebotes der Kinder- und Jugenderholung durch den Träger beantwortet werden:
  1. Wie kann der Verantwortung für die Teilnehmenden und die Betreuenden entsprochen werden?
  2. Selbst wenn reiserechtlich und juristisch nichts gegen die Durchführung sprechen würde, welches Risiko geht der Träger dennoch damit ein?
  3. Was ist die Folge, wenn sich Teilnehmende oder Betreuende vor Ort infizieren oder aber unbewusst bereits infiziert die Freizeit antreten? Ist der bestehende Versicherungsschutz für eventuell auftretende Folgen des Infektionsschutzes, insbesondere im Falle von Quarantäneanordnungen und eine damit verbundene Verlängerung eines Aufenthaltes, ausreichend?

4. Können die bestehenden Auflagen (Hygieneregeln etc.) im Rahmen des Aufenthaltes und der organisierten Angebote umfassend erfüllt werden?
5. Wo findet das Angebot der Kinder- und Jugenderholung statt? Wie sieht aktuell die Corona-Situation am Ort aus? Welche Einschränkungen bestehen?
6. Wie ist die An- und Abreise zum/vom Durchführungsort geregelt? Besteht dabei Kontakt zu anderen Personen, die nicht zur Gruppe gehören, oder reist die Gruppe eigenständig? Wie kann das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten werden?
7. Wie erfolgt die Unterbringung der Teilnehmenden (alleinige Nutzung oder Belegung von verschiedenen Gruppen)? Ist eine Unterbringung in der begrenzten Anzahl realisierbar?
8. Wie ist die Verpflegung geregelt? Selbstversorgung oder Gemeinschaftsverpflegung durch externe Dienstleister für mehrere Gruppen?
9. Welche und wie viele sanitäre Anlagen stehen zur Verfügung? Werden diese von anderen Personen außerhalb der Gruppe mitbenutzt oder stehen sie nur der eigenen Gruppe zur Verfügung?
10. Können die notwendigen und unerlässlichen Vorbereitungen für die Durchführung des Angebotes (Vortreffen, Elternabende, Programmplanungen, Einkäufe etc.) in der aktuellen Situation angemessen und ausreichend getroffen werden?
11. Steht genügend fachlich geeignetes Betreuungspersonal zur Durchführung zur Verfügung?